

Inhalt	Seite	§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?
<b>A. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung? (§§ 1 - 5)</b>		Wir leisten, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
§ 1 Wann hilft Ihnen die Betriebsschließungsversicherung und wann nicht?	1	<b>I. Versicherter Betrieb</b>
§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	1	Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein ausdrücklich benannten Betriebe und Betriebsstätten mit den jeweils vereinbarten Summen.
§ 3 Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?	2	Betriebsstätte in diesem Sinne ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (vgl. § 12 AO). Dazu gehören insbesondere die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Warenlager, Einkaufsstellen und Verkaufsstellen.
§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	3	<b>II. Versicherte Infektionskrankheiten und Krankheitserreger</b>
§ 5 Wann leisten wir nicht (Ausschlüsse)?	3	Versicherungsschutz besteht beim Auftreten der in §§ 6, 7 IfSG genannten Krankheiten und/oder Krankheitserreger in Ihrem Betrieb oder den im Versicherungsschein benannten Betriebsstätten.
<b>B. Ihre Pflichten (Obliegenheiten) im Versicherungsfall (§§ 6 und 7)</b>		Es gelten reduzierte Entschädigungsgrenzen beim Auftreten der Coronavirus-Krankheit-2019 bzw. SARS-CoV-2 (siehe § 3 IV).
§ 6 Ihre Obliegenheiten im Versicherungsfall, Abtretungsverbot	3	<b>III. Auftreten einer Krankheit oder eines Krankheitserregers in Ihrem Betrieb</b>
§ 7 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	4	Die versicherten Krankheiten oder Krankheitserreger müssen in Ihrem Betrieb oder Betriebsstätten aufgetreten sein:
<b>C. Das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns (§§ 8 - 13)</b>		- Bei den im Betrieb tätigen Personen wurden Kranke oder Ansteckende festgestellt oder ein entsprechender konkreter Verdacht besteht.
§ 8 Was gilt für die Prämienzahlung?	4	und/oder
§ 9 Wie lange dauert der Vertrag, wann kann der Vertrag gekündigt werden?	4	- Betriebsräume, Betriebseinrichtungen, Vorräte oder Waren sind mit Krankheitserregern behaftet oder ein entsprechender konkreter Verdacht besteht.
§ 10 Wann verjähren Ansprüche, wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, welches Recht gilt für ihren Vertrag?	5	
§ 11 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	5	
§ 12 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Vertragsabschluss und was passiert bei Nichtbeachtung?	5	
§ 13 Welche Anzeigepflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und was gilt, wenn diese nicht eingehalten werden?	6	
<b>A Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung? (§§ 1 - 5)</b>		<b>IV. Behördliche individuelle Maßnahme gegenüber Ihrem Betrieb</b>
<b>§ 1 Wann hilft Ihnen die Betriebsschließungsversicherung und wann nicht?</b>		1. Individuelle Maßnahmen
Die Betriebsschließungsversicherung leistet Entschädigung, wenn		Versicherungsschutz besteht dann, wenn die zuständige Behörde beim Auftreten von Krankheiten und/oder Krankheitserregern gemäß § 2 II auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) eine der nachfolgenden individuellen Maßnahmen gegenüber dem versicherten Betrieb oder in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen anordnet.
- in Ihrem Betrieb eine versicherte Infektionskrankheit oder ein Krankheitserreger aufgetreten ist,		a. Betriebsschließung
- eine Behörde deshalb auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) eine Maßnahme gegenüber Ihrem Betrieb trifft (zum Beispiel eine Schließung Ihres Betriebes anordnet) und		Behördliche Anordnung der vollständigen Schließung des versicherten Betriebs oder einzelner Betriebsstätten zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten oder Krankheitserregern. Als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige des versicherten Betriebs oder der einzelnen Betriebsstätten Tätigkeitsverbote erhalten.
- Ihnen aus der behördlichen Maßnahme ein Schaden entsteht.		b. Desinfektion der Betriebsräume
In bestimmten Fällen besteht aber kein Versicherungsschutz, z.B. bei Schäden im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie oder bei generalpräventiven Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.		Behördliche Anordnung oder schriftliche Empfehlung der Desinfektion von Betriebsräumen und -Einrichtungen des versicherten Betriebes oder einzelner Betriebsstätten, weil ein konkreter Verdacht besteht, dass der Betrieb oder die betroffenen Betriebsstätten mit Krankheitserregern behaftet sind.
Ihr Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.		

c. Desinfektion oder Vernichtung von Vorräten und Waren  
Behördliche Anordnung oder schriftliche Empfehlung der Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb, weil ein konkreter Verdacht besteht, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind.

d. Tätigkeitsverbot für Beschäftigte

Behördliche Untersagung der beruflichen Tätigkeit für die im Betrieb beschäftigten Personen, wegen Erkrankung oder Infektion mit meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern, bei entsprechendem Verdacht oder als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern.

e. Ermittlungsmaßnahmen

Behördliche Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG, weil jemand krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

2. Kein Versicherungsschutz bei generalpräventiven Maßnahmen

Kein Versicherungsschutz besteht bei hoheitlichen Maßnahmen oder Eingriffen, die nicht individuell auf den konkret versicherten Betrieb oder die im versicherten Betrieb beschäftigten Personen bezogen sind (generalpräventive Maßnahmen). Das sind insbesondere Maßnahmen und Eingriffe, die an einen nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet sind und die vorsorglich oder vorbeugend eine Ausbreitung von Krankheitserregern oder Krankheiten verhindern oder eindämmen sollen, wie z.B. Untersagung bestimmter beruflicher Tätigkeiten und/oder Schließung ganzer Betriebs- oder Geschäftszweige, Ausgangsbeschränkungen/-sperrungen, Kontaktbeschränkungen/-verbote, Betretungs-/Versammlungsverbote.

### § 3 Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?

#### I. Unsere Leistungen im Versicherungsfall

Wir erbringen im Versicherungsfall nachfolgende Leistungen:

1. Betriebsschließung nach § 2 IV 1 a

Wir ersetzen den Ihnen entstandenen Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Schließung des Betriebes oder der einzelnen Betriebsstätten bis zur Dauer von 30 Schließungstagen.

Tage, an denen der Betrieb oder die einzelne Betriebsstätte auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

Sind für die einzelnen im Versicherungsschein benannten Betriebsstätten keine eigenständigen Tagesentschädigungen im Versicherungsschein ausgewiesen, so wird die insgesamt vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz der jeweils betroffenen Betriebsstätte zum Umsatz des Betriebes insgesamt verhält.

2. Desinfektion der Betriebsräume nach § 2 IV 1 b

Wenn der Betrieb oder einzelne Betriebsstätten zur Desinfektion stillgelegt werden müssen oder nicht betreten werden dürfen, ersetzen wir Ihnen die vereinbarte Tagesentschädigung für jeden Tag der Schließung des Betriebes oder der einzelnen Betriebsstätten bis zur Beendigung der Desinfektion, längstens aber für drei Tage.

Die Desinfektionskosten sind mit dieser Tagesentschädigung abgegolten.

Führt die Desinfektion nicht zu einer Betriebsstilllegung ersetzen wir die Desinfektionskosten bis zur Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für einen Tag.

3. Desinfektion oder Vernichtung von Vorräten und Waren nach § 2 IV 1 c

Wenn Vorräte oder Waren desinfiziert, vernichtet oder zur anderweitigen Verwertung brauchbar gemacht werden müssen, ersetzen wir die nachgewiesenen Schäden an den Vorräten und Waren bis zur im Versicherungsschein für die versicherten Vorräte oder Waren vereinbarten Versicherungssumme. Vorräte und Waren sind jedoch nur dann versichert, soweit Sie Eigentümer sind oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben haben oder diese sicherungsübereignet haben.

Die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der uns in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar.

Der Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach sind wir, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, Ihnen mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert des Warenbestandes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzen wir auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

4. Tätigkeitsverbote für Beschäftigte nach § 2 IV 1 d

Wir ersetzen die Bruttolohn- und -Gehaltsaufwendungen, die Sie nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen zu leisten haben, längstens jedoch für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes.

Wir ersetzen im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -Gehaltsaufwendungen für eine neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von 6 Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Unsere Entschädigungsleistung ist insgesamt auf die 30-fache Tagesentschädigung begrenzt.

Solange Sie die vereinbarte Tagesentschädigung erhalten, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

5. Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach § 2 IV 1 e

Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten, die Sie zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet haben.

#### II. Mehrfache Anordnung aufgrund der gleichen Umstände

Wird eine vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahme innerhalb eines Versicherungsjahres mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Ziffer I zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

Eine mehrfache Anordnung beruht auch dann auf den gleichen Umständen, wenn die Maßnahme durch das wiederholte oder erneute Auftreten der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers oder einer mutierten Variation hieraus und/oder der daraus resultierenden Krankheiten angeordnet wird. Erfolgt innerhalb von 6 Mo-



erbringen, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes zu berücksichtigen.

#### **IV. Abtretungsverbot**

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten oder verpfändet werden.

### **§ 7 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?**

#### **I. Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht**

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

#### **II. Unser Kündigungsrecht**

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in § 7 I genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

### **C Das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns (§§ 8 - 13)**

#### **§ 8 Was gilt für die Prämienzahlung?**

##### **I. Was haben Sie bei der Zahlung der Erst- oder Einmalprämie zu beachten und was gilt, wenn die Erst- oder Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?**

1. Wann ist die Erst- oder Einmalprämie fällig?

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2. Können wir bei Nichtzahlung zurücktreten?

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Sind wir bei Nichtzahlung von der Leistung befreit?

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, sind wir von der Verpflichtung zur Lei-

stung frei. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

##### **II. Was haben Sie bei der Zahlung der Folgeprämien zu beachten und was gilt, wenn die Folgeprämien nicht rechtzeitig gezahlt werden?**

1. Wann ist die Folgeprämie fällig?

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 4) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an uns zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

2. Kann eine Zahlungsfrist bei Nichtzahlung gesetzt werden?

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen aufgeben. Dabei haben wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziffern 3 und 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Sind wir bei Nichtzahlung von der Leistung befreit?

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Haben wir bei Nichtzahlung ein Kündigungsrecht?

Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

##### **III. Was passiert, wenn eine Prämie nicht abgebucht werden kann?**

Ist vereinbart, dass wir die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einziehen und kann eine Prämie aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, geraten Sie in Verzug und es können Ihnen auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Wir sind zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, so kommen Sie erst in Verzug, wenn Sie nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlen.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so können wir von weiteren Einzugsversuchen absehen und Sie in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

##### **IV. Welchen Einfluss hat eine Veränderung des versicherten Risikos auf die Prämie (Prämienregulierung)?**

Aufgrund einer Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß § 13 I, II wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

#### **§ 9 Wie lange dauert der Vertrag, wann kann der Vertrag gekündigt werden?**

##### **I. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung**

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr und hat keine Partei den Vertrag rechtswirksam gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

##### **II. Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalls**

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

## 2. Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugehen.

## 3. Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

## § 10 Wann verjähren Ansprüche und wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, welches Recht gilt für ihren Vertrag?

### I. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### II. Zuständiges Gericht

1. Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

2. Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben  
2.1 Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

2.2 Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und uns sein Geschäftssitz unbekannt ist.

### III. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

## § 11 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin gerichtet werden.

## § 12 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Vertragsabschluss und was passiert bei Nichtbeachtung?

### I. Vorvertragliche Anzeigepflichten

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme wir Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

2. Was sind gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

3. Wird das Wissen Ihres Vertreters Ihnen zugerechnet?

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### II. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

2. Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

3. Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

#### 4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

### **§ 13 Welche Anzeigepflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und was gilt, wenn diese nicht eingehalten werden?**

#### **I. Selbständige Anzeigepflicht**

Treten nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 12 I Ziffer 1), haben Sie die Gefahrerhöhung, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben, uns unverzüglich anzuzeigen.

#### **II. Besteht eine Anzeigepflicht nach Aufforderung durch uns?**

Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung durch uns, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Hinzukommen einer weiteren Betriebsstätte. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf unser Verlangen sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

#### **III. Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen**

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach I und II ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.